



Das Land  
Steiermark

ABT07-245639/2015-7

**Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung  
für die Förderung von Baumaßnahmen an  
ländlichen Straßen**

## **1. Allgemeines**

Diese Richtlinie wird auf Basis der mit 1.1.2008 in Kraft getretenen „Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark“ erlassen.

## **2. Zielsetzung**

Das ländliche Straßennetz der Steiermark umfasst rund 26.200 km, davon sind 19.200 km asphaltiert. Die zur Verfügung stehenden Landesmittel sollen prioritär für die Erhaltung (Instandsetzung, Umbau) des übergeordneten ländlichen Straßennetzes mit höherer Verkehrsbedeutung eingesetzt werden.

## **3. Förderungsgegenstand**

Im Rahmen dieser Richtlinie können folgende Vorhaben gefördert werden:

### **3.1 Instandsetzung und Umbau von ländlichen Straßen mit höherer Verkehrsbedeutung.**

Ländliche Straßen mit höherer Verkehrsbedeutung sind Anlagen, die Ortschaften und Siedlungsgebiete mit dem übergeordneten Straßennetz bzw. übergeordnete Straßen untereinander verbinden.

### **3.2 Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit solcher Anlagen (ohne Beleuchtungsanlagen).**

Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses können auch ländliche Straßenbauvorhaben, die nicht unter die Punkte 3.1 und 3.2 fallen, gefördert werden.

## **4. Förderungswerber**

Zu den Förderungswerbern auf Basis dieser Richtlinien zählen

### **4.1 Gemeinden,**

### **4.2 Gemeindeverbände, welchen die Angelegenheiten der Erhaltung ländlicher Straßen übertragen wurden sowie**

### **4.3 öffentlich-rechtliche Weggenossenschaften nach dem Landesstraßenverwaltungsgesetz (LStVG).**

## **5. Förderungsvoraussetzungen**

### **5.1 Der Förderungswerber hat vor Gewährung einer Förderung ein geeignetes technisches Projekt, insbesondere in Erfüllung der Punkte 2. bis 4. dieser Richtlinie, beizubringen.**

### **5.2 Das Förderprojekt muss den allgemeinen Regeln der Technik und den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) entsprechen und auch so umgesetzt werden. Ausnahmen in begründeten Fällen bedürfen der Zustimmung der fachlich zuständigen Stelle des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.**

## **6. Art der Förderung und anrechenbare Kosten**

- 6.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten gewährt. Diese basieren auf den Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer für nichtvorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden), für vorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber auf den Rechnungsbetrag ohne Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden).
- 6.2 Projektsbezogene Planungskosten und Kosten für die Bauaufsicht können höchstens bis zum Ausmaß von 12 % der anrechenbaren Kosten gefördert werden.
- 6.3 Unbarer Aufwand (Eigenleistungen, wie zum Beispiel die Bereitstellung von geeignetem Baumaterial sowie Arbeitsleistungen) kann insoweit anerkannt werden, als dieser durch die Vorlage von Aufzeichnungen glaubhaft gemacht wird und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entspricht.
- 6.4 Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere:
- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren
  - Verfahrenskosten
  - Finanzierungskosten
  - Entgeltliche Leistungen des Landes Steiermark

## **7. Förderungsverpflichtung**

Der Förderungswerber hat vor Letztauszahlung der Förderungsmittel die Herstellung der Grundbuchsordnung sicherzustellen.

## **8. Ausmaß der Förderung**

Der Förderungssatz beträgt bis zu 40 % der anrechenbaren Kosten.

## **9. Förderungsabwicklung**

- 9.1 Das Ansuchen hat für alle Maßnahmen schriftlich mittels Förderungsansuchen „A7-Ansuchen für den ländlichen Wegebau“ bei der Abteilung 7, Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau zu erfolgen.
- 9.2 Die angesuchten Projekte werden nach ihrer Verkehrsbedeutung bewertet und in eine Dringlichkeitsreihung aufgenommen. Diese Bewertung berücksichtigt die Verkehrsbedeutung lt. RVS 03.03.81/2 (erschlossene Haushalte, Verkehrsentwicklung, Linienverkehr, Tourismusinteressen, Fahrbahnbreite, verkehrssicherheitstechnische Mängel, Lastklasse und Schadensbild).
- 9.3 Auf Grundlage dieser Dringlichkeitsreihung und der verfügbaren Mittel werden die Förderungszusagen erteilt.
- 9.4 Eine Förderung kann nur auf Grund eines Förderungsvertrages gewährt werden.
- 9.5 Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

## **10. Inkrafttreten**

Die Steiermärkische Landesregierung hat diese Richtlinie am 10.12.2015 beschlossen, sie tritt am darauffolgenden Tag in Kraft.